

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 30. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, und des § 7 Satz 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert wurde verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Zweite Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „sowie § 1f Absatz 1“ durch die Wörter „, § 1f Absatz 1 sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 anknüpfen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „sowie § 1g Absatz 1“ durch die Wörter „, § 1g Absatz 1 sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 anknüpfen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „sowie § 1g Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „, § 1g Absätze 2 und 3 sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 anknüpfen“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das für Gesundheit zuständige Ministerium macht den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 1 Absätze 4, 5 oder 6 landesweit gelten beziehungsweise außer Kraft treten, durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Bekanntmachung/>) bekannt.“
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „Absätze 2“ durch die Angabe „Absätze 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß § 1a Absatz 1 der 3. Schul-Corona-Verordnung“ durch die Wörter „die einer Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 1g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 eine private Zusammenkunft von Personen, die weder geimpft noch genesen sind nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, im Innenbereich mit mehr als 5 Personen aus bis zu zwei Haushalten und im Außenbereich mit mehr als 10 Personen unabhängig von der Haushaltsanzahl untersagt. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein Hausstand. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sowie dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen aus Gründen der erforderlichen Betreuung des Menschen mit Behinderungen werden nicht mitgerechnet.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 2 und Nummer 4“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 5, 7, 10, 12, 14 bis 16, 20, 21, 23, 24, 26, 27 und 30,“
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet und droht in diesem oder dieser eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 15. Dezember 2021 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Innenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 8, 11 und 13 in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft die zuständige Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen.“

* Ändert LVO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

(4b) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet und droht in diesem oder dieser eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 15. Dezember 2021 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Außenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 8, 11 und 13 in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind. Die Feststellung nach Satz 1 trifft die zuständige Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 Satz 2 werden nach den Wörtern „Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „bis einschließlich Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung“ eingefügt.
- c) In Absatz 9b Satz 1 werden die Wörter „oder höher“ gestrichen und die Angabe „7.250“ durch die Angabe „1.000“ ersetzt.

5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2; Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1 und Absatz 5a Absatz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5, § 6 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 7a Sätze 1, 6 und 7, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

6. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „22. Dezember 2021“ durch die Angabe „29. Dezember 2021“ ersetzt.

7. In Nummer 25 des Anlagenverzeichnisses wird die Spalte „Anlage gilt für“ wie folgt gefasst: „
- Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen, auch diejenigen für Fahrlehrer und Berufskraftfahrer
 - Technische Prüfstelle für den Straßenverkehr“
8. Anlage 14 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:
- „2. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so gilt unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 im Innenbereich eine Begrenzung von 1 Person pro 10 qm und für den Außenbereich eine Begrenzung von 1 Person pro 4qm.
3. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so sind die Veranstaltungsflächen oder Teile davon durch Absperrungen abzugrenzen und Einlasskontrollen zur Regulierung der Besucherzahl durchzuführen.“
- b) Die bisherige Nummer 2 wird zur Nummer 4.
9. In Anlage 15 Abschnitt III wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. Abweichend von Abschnitt I Nummer 3 kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils ein Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettmuster).“
10. Die Überschrift in Anlage 25 wird wie folgt gefasst:
- „Auflagen für Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen, auch diejenigen für Fahrlehrer und Berufskraftfahrer, sowie die Technische Prüfstelle für den Straßenverkehr“**
11. In Anlage 28 Abschnitt I wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. Ab Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 3 sind alle Veranstaltungen nur mit einer maximalen Gruppengröße von bis zu 10 Personen sowie einer Anleitungsperson zulässig.“

12. In Anlage 32 Abschnitt I Nummer 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ab Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 3 ist in den Hygienekonzepten vorzusehen, dass das Tanzen, die Darbietungen und ähnliche Aktivitäten zu untersagen sind.“

13. Anlage 33 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 17 wird zur Nummer 16.
- b) In der neuen Nummer 16 Satz 2 werden die Wörter „, jedoch nicht häufiger als 2 mal wöchentlich,“ gestrichen.
- c) In der neuen Nummer 16 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 die Inanspruchnahme der in Satz 1 genannten Dienstleistungen und Angebote im Innenbereich für ungeimpfte Personen, die einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, nur zulässig, soweit dieser in einer abgetrennten separaten Räumlichkeit gewährleistet werden kann, und für die Inanspruchnahme des Angebots gemäß der §§ 1e bis 1g durch geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 eine andere Räumlichkeit zur Verfügung steht.“

14. In Anlage 39 Abschnitt I Nummer 10 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Trifft das für Gesundheit zuständige Ministerium eine Feststellung gemäß § 1g Absatz 5, ist der Gemeindegang untersagt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. November 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**